

Ordnung für die Mitgliedschaft im „Qualitätskreis Wetterberatung“

Präambel

Der Qualitätskreis Wetterberatung wurde von der DMG zur Sicherung der Qualität der Anwendung der Meteorologie im Bereich der Wetterberatung eingerichtet.

Da die vielfältigen Produkte einer Wetterberatung üblicherweise nicht von einzelnen Personen, sondern von Firmen in Arbeitsgruppen erstellt werden, bietet die DMG mit dem Qualitätskreis Wetterberatung die Möglichkeit einer Anerkennung von Qualitätsstandards der meteorologischen Leistungen für in der Wettervorhersage und -beratung tätige Firmen an. Grundlage dieses Anerkennungsverfahrens sind Mindestanforderungen, Verpflichtungen und Richtlinien, die durch die Antragsteller anerkannt und erfüllt sein müssen. Durch regelmäßige Überprüfungen werden die Einhaltung dieser Standards sowie der Fortbestand der Qualifizierung der anerkannten Mitglieder gewährleistet.

Mitglieder im Qualitätskreis können in der Wetterberatung tätige Firmen, Anstalten des öffentlichen Rechtes und sonstige juristische Personen sein. Zudem ist eine Anerkennung von Betriebsteilen von juristischen Personen möglich, soweit deren in der Wetterberatung tätige Betriebsteile deutlich von den übrigen Teilen abgegrenzt werden können. Teilnehmer in diesem Sinne werden im Folgenden kurz mit "Betrieb" bezeichnet.

I. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Qualitätskreis Wetterberatung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft

1. Benutzung angemessener Arbeitsunterlagen

Die für die Beratung des jeweiligen Kundenkreises erforderlichen Arbeitsunterlagen (Modellergebnisse, Radarcomposites, Satellitenbilder, Synoptische Daten usw.) müssen zur Verfügung stehen,

2. Ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal,

Die DMG erwartet, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird, und zwar auf dem Niveau von Bachelor, Master bzw. Diplom-Meteorologen. Die Beratung muss die gesamte Betriebszeit hinweg mit einem erfahrenen Meteorologen abgesichert sein.

3. Weiterbildung und Beteiligung an Schulungskursen,

Der Bedarf an Weiterbildung ist zu ermitteln und die Weiterbildung des Personals ist zu ermöglichen. Eine Beteiligung an der Ausrichtung von Schulungskursen soll möglich sein.

4. Bereitschaft, Volontäre und Praktikanten zu beschäftigen:

Die Betriebe erklären ihre Bereitschaft Themen auszuweisen, um Praktikanten bzw. Berufsanfängern entsprechende Möglichkeiten zu bieten Erfahrungen auf den beschriebenen Gebieten zu sammeln.

5. Der Betrieb muss korporatives Mitglied der DMG sein.

6. Der Betrieb erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Anerkennung in der Mitgliederzeitschrift und auf der Webseite der DMG.

7. Die in diesem Absatz unter 1. bis 4. genannten Kriterien sind an dem Umfang des Beratungsangebotes des Betriebes zu messen.

II. Richtlinien für die Aufnahme in den Qualitätskreis Wetterberatung

1. Das Präsidium der DMG setzt einen Programmausschuss ein, der sich in den Anerkennungsausschuss und den Beschwerdeausschuss gliedert, die jeweils aus mindestens drei Personen bestehen. Jedem der beiden Ausschüsse müssen ein Hochschullehrer, ein Angehöriger einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und ein praktizierender Meteorologe angehören. Der Anerkennungsausschuss behandelt Anträge zur Aufnahme in den Qualitätskreis Wetterberatung. Der Beschwerdeausschuss prüft eventuelle Beschwerden.
2. Die beiden Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Präsidium bestimmt. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Soweit Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall befangen sind, dürfen sie an Beschlüssen nicht mitwirken.
4. Aufnahmeverfahren

Die antragstellenden Betriebe reichen Unterlagen zu Punkt I. 1 – 5 ein. Diese Unterlagen prüft der Anerkennungsausschuss auf Vollständigkeit und adäquate Aussagen und eröffnet dann das Verfahren.

- a) Beschäftigt der Betrieb in der Wetterberatung Meteorologen mit anderen Universitätsabschlüssen als Meteorologie, so prüft der Ausschuss die Gleichwertigkeit der Ausbildung. Dabei ist auf vergleichbare, breite Kenntnisse der Meteorologie abzustellen.
- b) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Qualitätskreis kann jederzeit zurückgezogen werden, solange der Anerkennungsausschuss noch nicht mit dem Antrag befasst wurde. Ein zurückgezogener Antrag gilt als nicht gestellt.
- c) Über die Aufnahme eines Betriebes in den Qualitätskreis beschließt der Anerkennungsausschuss.
- d) Der Beschluss des Anerkennungsausschusses wird dem Ersten Vorsitzenden der DMG zur Einsicht vorgelegt. Der Erste Vorsitzende kann eine erneute Beratung durch den Ausschuss verlangen. Bei widersprechenden Voten von Erstem Vorsitzendem und Ausschuss entscheidet das Präsidium.
- e) Der Erste Vorsitzende der DMG teilt dem Betrieb den Beschluss der DMG mit.
- f) Der Betrieb kann im Falle eines ablehnenden Bescheids oder im Streitfall über den Beschwerdeausschuss beim Vorstand der DMG eine erneute Beschlussfassung beantragen.
- g) Etwaige für die Durchführung des Verfahrens anfallenden Kosten trägt der Betrieb.
- h) Anerkannte Betriebe dürfen sich im Geschäftsverkehr als "Anerkanntes Mitglied im Qualitätskreis Wetterberatung der DMG" bezeichnen und kennzeichnen dies durch die Verwendung eines von der DMG zur Verfügung gestellten Logos u. a. auf ihrer Internetseite, das mit einem Verweis auf den Internetauftritt der DMG verbunden ist.
- i) Die Mitglieder des Qualitätskreises werden in den Mitteilungen und auf der Webseite der DMG veröffentlicht.

III. Richtlinien zur Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft im Qualitätskreis Wetterberatung

1. Der Betrieb stellt der DMG die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen (siehe unter I.) regelmäßig mindestens zweijährlich zur Verfügung. Bei schwerwiegenden Änderungen im Betrieb sind die erneuerten Nachweise unaufgefordert und ohne Verzug vorzulegen.
2. Die im Abstand von zwei Jahren auszusprechende Bestätigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch den Anerkennungsausschuss und zwar zum Ende des II. oder IV. Quartals des Jahres.
3. Wird durch den Anerkennungsausschuss aufgrund unzureichend eingereichter Unterlagen eine Mitgliedschaft nicht bestätigt, dann kann nach II. 4. f) verfahren werden.
4. Eine Mitgliedschaft im Qualitätskreis kann durch den Betrieb jederzeit zurückgezogen werden.

IV. Verpflichtungen für Mitglieder des Qualitätskreises Wetterberatung

1. Die DMG behält sich das Recht vor, jederzeit den Qualitätskreis aufzulösen oder einzelne Betriebe aus dem Qualitätskreis auszuschließen. Die DMG beabsichtigt, von diesem Recht nur in wichtigen Fällen Gebrauch zu machen. Der Betrieb erkennt ausdrücklich dieses Recht der DMG an.
2. Der Betrieb erkennt diese Ordnung der DMG für die Mitgliedschaft im „Qualitätskreis Wetterberatung“ an.
3. Der Betrieb verpflichtet sich, im Umgang mit Wettbewerbern sowie gegenüber seinen Kunden die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten.
4. Der Betrieb verpflichtet sich, seine Tätigkeit auf anerkannte wissenschaftliche Prinzipien zu gründen und wissenschaftlich anerkannte Methoden zu benutzen.
5. Der Betrieb verpflichtet sich, Informationen, die ihm durch seine Arbeit im Qualitätskreis zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und solche Informationen nur in dem Maße für seine eigene Arbeit zu nutzen, wie ihm dies gestattet wurde.